

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 12 Ausgegeben am 27.12.2005 Nr. 22 S. 213

INHALT

Bekanntmachung einer Ersatzvornahme

S. 214 - 215

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in den Ansprechstellen Zeulenroda, Goethestraße 17 und in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Bekanntmachung einer Ersatzvornahme:

Nachstehend erfolgt die Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Beitragsatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TAWEG) vom 31.05.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz 17/1999, S. 151ff), welche durch das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde im Wege der Ersatzvornahme (§ 121 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung) anstelle des Zweckverbandes erlassen wird sowie die auszugsweise Bekanntmachung des hierzu an den Zweckverband TAWEG ergangenen Ersatzvornahmebescheid vom 23.12.2005.

Greiz, den 27.12.2005

Im Auftrag

gez.
Baals-Weinlich
Regierungsrätin

Ersatzvornahmebescheid vom 23.12.2005:

Vollzug des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) u. a. Gesetze; Satzung zur Aufhebung der Beitragsatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TAWEG) vom 31.05.1999

Das Landratsamt Greiz erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Im Wege der Ersatzvornahme wird die als Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Beitragsatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 31.05.1999 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TAWEG) (ABl. für den Landkreis Greiz 17/1999, S. 151 ff) erlassen und im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt gemacht.

2. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.
3. Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TAWEG) trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e:

I.

Auf den Beanstandungsbescheid des Landratsamtes Greiz vom 19.12.2005 wird Bezug genommen. Der Zweckverband wurde darin aufgefordert, bis 22.12.2005 eine Aufhebungssatzung zur Beitragsatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 31.05.1999 (ABl. für den Landkreis Greiz 17/1999, S. 151 ff) zu beschließen und am 23.12.2005 dem Landratsamt Greiz zur Genehmigung vorzulegen. Die Ersatzvornahme wurde angedroht. Der Zweckverband kam dieser Aufforderung in seiner dringlich einberufenen Verbandsversammlung am 22.12.2005 nicht nach.

II.

1. Das Landratsamt Greiz ist als Rechtsaufsichtsbehörde gem. §§ 121 Abs. 1 Satz 1, 118 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), 44 Abs. 1 Nr. 3 ThürKGG sachlich und örtlich für den Erlass dieses Bescheides und die Durchführung der Ersatzvornahme zuständig.

2. Der Erlass und die Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Beitragsatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 31.05.1999 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TAWEG) (ABl. für den Landkreis Greiz 17/1999, S. 151 ff) anstelle des Zweckverbandes TAWEG war notwendig, weil der Verband trotz Aufforderung des Landratsamtes Greiz vom 19.12.2005 die Satzung nicht innerhalb der angeordneten Frist beschlossen und dem Landratsamt Greiz zur Genehmigung nach § 2 Abs. 4a S. 1 Nr. 1 ThürKAG vorgelegt hat.

Nach § 18 der Verbandssatzung macht der Verband seine Satzungen im Amts-

blatt für den Landkreis Greiz bekannt. In Anwendung der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts (Urteil v. 01.10.2002 4 N 771/01) ist das Amtsblatt der Aufsichtsbehörde das Amtsblatt des Landkreises, bei dem der Landrat bzw. das Landratsamt organisatorisch angesiedelt ist. Dies ist vorliegend das Amtsblatt für den Landkreis Greiz.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Gründe, die für die Anordnung des Sofortvollzuges des Bescheides vom 01.12.2005 maßgebend waren, gelten auch hier.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1 ThürKO. Die Höhe der Kosten wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

...

Im Auftrag

gez.
Baals-Weinlich
Regierungsrätin

Anlage: Aufhebungssatzung

Satzung zur Aufhebung der Beitragsatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TAWEG) (Aufhebungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 und 21 a Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Beitragssatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TAWEG) vom 31.05.1999 (Abl. für den Landkreis Greiz 17/1999, S. 151 ff) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Greiz, den 23.12.2005

Im Auftrag

gez.
Baals-Weinlich
Regierungsrätin